

selben, — Notizen über das Leben und die Schriften Jean Paul's, — die vorzüglichsten neuern Lyriker, —

F. C. E.: Geschäftszweige, mit welchen sich ein Buchhändler befassen kann, — die besten bibliographischen Werke, — größere Städte des gesammten Auslandes, in welchen deutsche Buchhandlungen existiren, unter Angabe einzelner Firmen, — Firmen der bedeutendsten deutschen Landkarten-Verleger, — Verlagsfirmen einiger speciell angegebenen Werke, — Haupt-Geschäfts-Thätigkeit mehrerer namhaften Handlungen, — Steuerfuß für in Preußen eingehende Bücher und Kunstfachen, — der Nachdruck, sein Einfluß; Schutz durch das Gesetz und den Usus, —

A. B.: Bedeutendheit des Buchhandels in einigen größern Städten, namentlich Leipzig und Berlin, — Mittheilung über den Buchhändler Palm in Nürnberg, — Rechnungs-Abschlüsse und Rabatt-Berechnungen (schriftlich), —

Rönigl. Reg.-Comm.: Inhalt des Gesetzes über die Regelung der Presse, — Geschichte der Buchhändler-Concessionen, — gewerbe-polizeiliche Bestimmungen über den Buchhandel, — gesetzliche Bestimmungen über den Selbstverlag periodischer Blätter, über Pflicht-Exemplare, Colporteurs, Cautionen, —

F. C. E.: Berechnung eines Verlags-Artikels, Bestimmung des Ladenpreises bei $\frac{1}{2}$, bei $\frac{1}{4}$ Rabatt, nach Angabe von Honorar, Auflage, Kosten, für Papier p. Ries, Satz und Druck p. Bogen, wenn der Absatz der halben Auflage innerhalb eines Jahres die Kosten deckt (schriftlich), —

und, aus Anlaß der betreffenden Zeugnisse

A. B.: Vorlesen und Uebersetzen einiger Sätze aus Corneille, —

F. C. E.: Uebersetzen einiger, mündlich mitgetheilten lateinischen Sätze.

Schluß des vom Vorsitzenden geführten Protokolls, unter Abgabe eines (günstigen) Urtheils, Seitens der Commission und Beantwortung der für ganz Preußen gültigen Concession.

Möchten andere Examinations-Commissionen ähnliche Mittheilungen machen und diese bei der Herausgabe eines guten Buches über den Buchhandel benutzt werden, um das so reiche Material ebenso dem Examinanden in geordneter Folge vorgeführt, wie auch den Prüfenden vor Abschweifungen gesichert zu sehen.

Köln, den 2. April 1852.

Aus Leipzig.

So haben wir es unserer verehrten Deputation zu danken, daß lange gehegte Wünsche, die wir nicht ermüdeten öfter öffentlich auszusprechen, endlich in Erfüllung gehen. Wir meinen die Gründung einer

Bildungs-Anstalt für Zöglinge des Buchhandels.

In der in vergangener Woche gehaltenen General-Versammlung der hiesigen Buchhändler trug der Vorsitzende der Deputation, Herr Stadtrath Friedrich Fleischer, mit warmen, zum Herzen gehenden Worten den Plan eines, vorzüglich behufs der Fortbildung unserer Buchhandlungslehrlinge, hier zu begründenden Lehrinstitutes vor, empfahl eine Beschlußnahme deshalb und — freudig sagen wir es hiermit dem ganzen Buchhandel — den Erwartungen der Deputation wurde mit einem herrlichen Resultate entsprochen, ja dieselben wurden weit übertroffen.

Mit Stimmen einigkeit begrüßte man die Gründung einer solchen Anstalt am Centralplatze des deutschen Buchhandels und der Deputation wurde vorerst für 2 Jahre (Michaelis 1852 bis dahin 1854), freie Hand gegeben, aus der Vereins-Casse, bis zu $\frac{1}{2}$ 1000 jährlich, Zuschüsse entnehmen zu können, um die Anstalt so zu be-

gründen und mit solchen Lehrern zu versehen, daß, wenn sonst nur einige Lust und Liebe zum Berufe unter unserer jungen Generation vorhanden ist, nur das Beste sich erwarten läßt.

Wir billigen es ganz, daß man dieses Institut nicht zu großartig beginnen, sondern zuerst nur in 10 wöchentlichen Lehrstunden die nöthigsten Gegenstände: Französisch, Englisch, deutschen Styl, Literaturgeschichte, Wissenschaftskunde, das Wichtigere des Buchdruckers, Papierfabrikanten, Buchbinders ic. darin aufnehmen wird. Liegt einmal die Erfahrung zweier Jahre vor und erweist sich der Erfolg als ein solcher, daß eine größere Ausdehnung, sowohl in Zahl der Stunden als der Lehrgegenstände, deren freilich so manche noch hierher gehörten, wünschenswerth wird, so darf man nicht daran zweifeln, daß dieselbe stets an Umfang gewinnen und stets mehr dem Ideale buchhändlerischen Wissens und buchhändlerischer Anforderungen entgegengeführt werden wird.

Das, Seitens der Theilnehmer, zu zahlende Honorar ist so niedrig gesetzt ($\frac{1}{3}$ pr. Semester), daß auch der unbemittelte Zögling sich dieses Bildungsmittels erfreuen kann, sowie es auch den Gehülften unbenommen ist, sich am Unterrichte zu betheiligen.

Wir für uns sind überzeugt, daß diese Anstalt auf den ganzen Buchhandel einen wohlthätigen Einfluß ausüben und die Zeit nicht zu fern sein wird, wo junge Leute, die in dem Leipziger buchhändlerischen Lehrinstitute einen Theil ihrer Bildung mit erhalten haben, als Commis allenthalben vorzugsweise gern aufgenommen sein werden. Wer Gelegenheit fand zu sehen, wie Wenige es sind, die, und dies namentlich in wissenschaftlicher und sprachlicher Ausbildung, auch nur den geringsten Anforderungen zu entsprechen vermögen, der kann und muß sich freuen, daß Leipzig hierin was Ganzes herzustellen im Begriffe steht und sich auch hierin als die würdige Metropole des Deutschen Buchhandels zeigt.

Unsere Börse, dieses äußere Symbol der Hauptstadt des Gesammtbuchhandels, wird das nöthige Lokal zur Lehranstalt öffnen, und diese — gleich wie unsere Bestell-Anstalt für Buchhändler-Papiere, deren Hervorrufung allein schon den Namen des ehrenwerthen Vorsitzenden der Deputation verewigen wird — in ihren Mauern schützend aufnehmen.

Und so walte Friede, Segen und Gedeihen auf Allem, was unsere Börse in sich vereinigt, und der Dank des ganzen Buchhandels möge den Gründern dieser, einzig in ihm dastehenden drei Anstalten, einen beneidenswerthen Platz in der Geschichte des Buchhandels ebenso einstimmig anweisen!

Paris, 27. März.

In Ausführung der mit England zum Schutze des literarischen Eigenthums geschlossenen Convention, verfügt ein Decret, daß Bücher in englischer Sprache zur Durchfuhr wie zur Verzollung in Frankreich, nur bei den für die Einfuhr französischer Schriften bestehenden Bureaux und über Bordeaux, Nantes, St. Malo, Granville, Dieppe, Boulogne, Calais und Dünkirchen eingeführt werden dürfen. Alle Bücher in englischer Sprache, welche außerhalb Frankreichs und Englands als Nachdruck entstanden sind, sollen, wenn sie zur Einfuhr vorkommen, weggenommen, vernichtet und die Personen, welche sie einbringen wollen, nach dem Gesetz in Strafe genommen werden.

Dank und Bitte.

Dank: allen denen Handlungen, welche das unerquicklichste aller Geschäfte, die Remittenden, durch gedruckte Rem.-Facturen erleichtern; Bitte: an alle, zu bedenken, daß, wenn diese Erleichterung wirklich statt finden soll, diese Rem.-Facturen auch zur Stelle sein müssen, wann man sie braucht! Heute, wo meine Remittenden-Ballen gepackt werden,